



zu Zahl 22 - 1178

Land **Burgenland**

Stabsabteilung – Verfassungsdienst und Legistik

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Frau
Präsidentin des
Burgenländischen Landtages**

Eisenstadt, am 18.01.2023
Sachb.: Mag.^aDaniela Landl
Tel.: +43 57 600-2454
Fax: +43 57 600-61884
E-Mail: post.vdl@bgld.gv.at

Zahl: VDL/L.L116-10015-17-2023

Betreff: Gesetzesbeschluss des Burgenländischen Landtages vom 17. November 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird; Verfahren nach § 9 F-VG 1948; Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen

Bezug: 22 - 1178

Gemäß § 9 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 - F-VG 1948 sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

In Entsprechung des § 9 F-VG 1948 hat daher das Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Schreiben vom 21. November 2022, Zl. VDL/L.L116-10015-6-2022, um die Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 11. Jänner 2023, Geschäftszahl: 2022-0.856.760, mitgeteilt, dass die Bundesregierung in ihrer Sitzung am 11. Jänner 2023 beschlossen hat, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948

E i n s p r u c h

zu erheben.

Der Einspruch wird wie folgt begründet:

Gefährdung von Bundesinteressen durch die Windkraft- und Photovoltaikabgabe

§ 53b Abs. 5 (Windkraft- und Photovoltaikabgabe) in der Fassung der Novelle zum Burgenländischen Raumplanungsgesetz sieht eine massive Erhöhung der Windkraft- und Photovoltaikabgabe vor. Diese exorbitante (teilweise auf das Zehnfache im Vergleich zur bestehenden Regelung) Erhöhung der Photovoltaik- und Windkraftabgabe konterkariert die österreichischen Erneuerbaren-Ausbau-Ziele in höchstem Ausmaß.

Die Abgabe an sich steht im starken Gegensatz zum aktuellen Regierungsprogramm mit dem Ziel, die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % (national bilanziell) Ökostrom bzw. Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen, steht. Außerdem sieht es durch die Novelle des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes die übergeordnete Zielsetzung, Österreich bis 2040 klimaneutral zu machen.

Vor dem Hintergrund des von Russland geführten Angriffskriegs gegen die Ukraine und den damit verbundenen Herausforderungen bezüglich Energieversorgung und Energiepreisen ist es auch geopolitisches Gebot der Stunde, die wirtschaftlichen Abhängigkeiten von fossilen Energieträgern umgehend zu beenden und jegliche Erleichterungen, welche zum Ausbau der erneuerbaren Energieversorgung führen, zu forcieren.

Wir erkennen die bisherigen Bemühungen der Burgenländischen Landesregierung, den Ausbau der erneuerbaren Energie zu erleichtern und zu forcieren. Mit Blick auf die ab 2030 notwendige jährliche Mehrerzeugung von 27 TWh Stromerzeugung – generiert aus erneuerbaren Quellen – müssen jedoch die erneuerbaren Energieträger um weitere 11 TWh mit Photovoltaik, 10 TWh mit Wind, 5 TWh mit Wasserkraft und 1 TWh mit Biomasse mengenwirksam erhöht werden.

Generell ist zu hinterfragen, warum eine Abgabenerhöhung nur auf erneuerbare Energieträger abgestellt wird – mit absehbaren negativen Auswirkungen für den Ausbau der erneuerbaren Energie. Durch den ggstl. Vorschlag können Lenkungseffekte im Sinne einer zunehmend erneuerbaren Energieversorgung unseres Landes konterkariert und gefährdet werden. Zusätzlich muss die EU Verordnung 2022/1852 (Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise) beachtet werden. Die Verordnung besagt, dass bei extrem hohen Preisen (mit möglichen Schäden für die europäischen Volkswirtschaften) außergewöhnliche Markterlöse aus dem Stromverkauf von Erzeugern durch eine (europaweite) Obergrenze vorübergehend begrenzt werden. Die Höhe der Obergrenze für Markterlöse wird so gewählt werden, dass die betroffenen Marktteilnehmer (u.a. Wind und PV) dennoch ihre Investitions- und Betriebskosten decken können und künftige Investitionen in die erforderlichen Kapazitäten für ein zuverlässiges und auf erneuerbare Energie ausgeichtetes Elektrizitätssystem erhalten bleiben. Diese Obergrenze für Markterlöse, als eine unionsweit einheitliche Obergrenze, ist am besten dafür geeignet, um das Funktionieren des Strombinnenmarkts aufrechtzuerhalten. Daraus folgend ist es notwendig, eine exorbitant hohe Doppelbelastung bzw. Doppelabschöpfung und daraus resultierende mögliche Marktverzerrungen für erneuerbare Erzeuger im Burgenland auszuschließen.

Festzuhalten ist auch, dass die Realisierbarkeit von Photovoltaik- sowie Windkraft-Projekten auch mit der Schaffung von zukunftsorientierten Arbeitsplätzen verbunden ist, welche sich durch die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des § 53b Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 als gefährdet und nicht im Sinne der sozialen Zweckbindung der Abgabe darstellt.

Dieser wirtschaftliche – auch rückwirkend getätigte – Eingriff stellt keine Erleichterung für die Zielerreichung zur Deckung des Gesamtstromverbrauchs zu 100% aus erneuerbaren Quellen dar, sondern schafft vielmehr eine wirtschaftliche Hürde für den Betrieb bestehender sowie für die Realisierung neuer Photovoltaik- und Windkraft-Anlagen.

Es ist darauf zu verweisen, dass die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen gem. EAG, BGBl I Nr. 150/2021 idgF, und EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (diese Verordnung gilt bis 31.12.2022, eine neue VO wird noch erlassen werden) gefördert wird. Weiters werden Marktprämien gem. EAG-Marktprämienverordnung 2022, BGBl II Nr. 369/2022, auf Basis eines Ausschreibungsverfahrens gewährt. Die Erhöhung der Abgabe ist für den Betrieb und die Errichtung von Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen und somit für diese Förderungen höchst nachteilig und gefährdet die EAG-Ausbau-Ziele bis 2030.

Zusammengefasst stehen die Abgabe bzw. die massive Erhöhung der Abgabe im starken Widerspruch zur Gesetzgebung des Bundes und den energiepolitischen Interessen des Bundes. Die Erreichung der unionsrechtlich vorgegebenen Ziele im Bereich Energie (in diesem Fall Endverbrauchsziel für erneuerbare Energie) liegt im Interesse der Republik. Der Vollständigkeit halber weist die Bundesregierung darauf hin, dass die in § 53b Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 verwendete Formulierung zudem unpräzise ist, hohe Rechtsunsicherheit erzeugt und daher unbedingt angepasst werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand:
Dr. Florian Philapitsch LL.M.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, 18.01.2023

**Herrn
Landesrat
Mag. Heinrich Dorner**

**An
Abteilung 2**

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

:

Der Abteilungsvorstand
Dr. Florian Philapitsch LL.M.